

Jahreswechselfseminar 2023/2024

Stand 30.11.2023

Nachhaltig gesund.

Mobil
KRANKENKASSE



Agenda:

Themenübersicht

- Beiträge
- Versicherung
- Meldungen
- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Rentenversicherung
- Beschäftigung
- Steuerrecht



1

Beiträge

Rechengrößen 2024

Entgeltgrenzen (in Euro)	Geltungsbereich	Jährlich	Monatlich
BBG Rentenversicherung (RV)/ BBG Arbeitslosenversicherung (ALV)	West	90.600,00	7.550,00
	Ost	89.400,00	7.450,00
BBG Krankenversicherung (KV)/ BBG Pflegeversicherung (PV)	West/Ost	62.100,00	5.175,00
Jahresarbeitsentgeltgrenze (allg.)	West/Ost	69.300,00	
Jahresarbeitsentgeltgrenze (bes.)	West/Ost	62.100,00	
Geringverdienergrenze	West/Ost		325,00
Geringfügigkeitsgrenze	West/Ost		538,00
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	West	42.420,00	3.535,00
	Ost – KV/PV	42.420,00	3.535,00
	Ost – RV/ALV	41.580,00	3.465,00

Rechengrößen 2024

Entgeltgrenzen (in Euro)	Monatlich
Mindestbemessungsgrundlage – FKV allgemein	1.178,33
Regelbemessungsgrundlage – hauptb. Selbstständige	5.175,00
Einkommengrenze Familienversicherung (1/7 der Bezugsgröße)	505,00
Mindestzahlbetrag für Beitragspflicht von Versorgungsbezügen zur KV und PV bzw. Freibetrag für KV-Beiträge aus Betriebsrenten	176,75

Kranken- und Pflegeversicherung

Beitragssätze 2024

Krankenversicherung

- Allgemeiner Beitragssatz: 14,6 %
- Ermäßigter Beitragssatz: 14,0 %
- Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz: 1,7 %

Pflegeversicherung

- Pflegeversicherung 3,40 %
- mit Kinderlosenzuschlag 4,00 %¹

¹ Kinderlosenzuschlag wird durch Beschäftigten getragen

Weitere Beitragssätze 2024

- Arbeitslosenversicherung: 2,6 %
- Rentenversicherung: 18,6 %
- Insolvenzgeldumlage: 0,06 %
- Künstlersozialabgabe: 5,0 %

Umlage- und Erstattungssätze 2024

Umlage	Umlagesatz	Erstattungssatz
U1 – ermäßigter Umlagesatz	?	50 % ¹
U1 – allgemeiner Umlagesatz	?	60 % ¹
U1 – erhöhter Umlagesatz	?	80 % ¹
U2 – Mutterschaft (MU) bzw. Beschäftigungsverbot (BV)	?	100 % (MU) bzw. 120 % (BV) ¹

Die Umlagesätze befinden sich derzeit noch in der Genehmigung.

¹ Die Arbeitgeberbeitragsanteile sind mit diesem Erstattungssatz bereits abgegolten.

Beitragszuschuss zur gesetzlichen/privaten KV

Höchstbeitragszuschuss 2024

- Freiwillig GKV-versicherte Arbeitnehmer mit Krankengeldanspruch:
5.175,00 Euro x 7,3 % +
5.175,00 Euro x halber kassenindividueller Zusatzbeitragssatz
- Freiwillig GKV-versicherte Arbeitnehmer ohne Krankengeldanspruch:
5.175,00 Euro x 7,0 % +
5.175,00 Euro x halber kassenindividueller Zusatzbeitragssatz
- Privat krankenversicherte Arbeitnehmer:
5.175,00 Euro x 7,3 % (bzw. 7,0 %) +
5.175,00 Euro x halber durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz 2024

Beitragszuschuss zur gesetzlichen/privaten PV

- Bundeseinheitlicher Höchstzuschuss 2024 = **87,98 Euro**
Berechnung: BBG KV/PV 2024 = 5.175,00 Euro x 1,7 %¹
- Ausnahme Sachsen; Höchstzuschuss 2024 = **62,10 Euro**
Berechnung: BBG KV/PV 2024 = 5.175,00 Euro x 1,2 %²

¹ Hälfte des Beitrags zur gesetzlichen PV – der vom Versicherten allein zu tragende Beitragszuschlag für Kinderlose ist nicht zuschussfähig.

² Hier trägt der Arbeitgeber nur 1,2 %; 2, 2 % (+ ggf. den Beitragszuschlag für Kinderlose) trägt der Arbeitnehmer.

Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung

Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit

	Ab 01.01.2024
Steuerfrei – jährlich	8 % der RV-BBG West 2024: 7.248,00 Euro
Sozialversicherungsfrei – jährlich	4 % der RV-BBG West 2024: 3.624,00 Euro

Verpflichtender Arbeitgeberzuschuss

- Jeder Arbeitgeber, der eine Entgeltumwandlung (z. B. über eine Direktversicherung) durchführt und dabei Sozialversicherungsbeiträge einspart, muss 15 % des umgewandelten Entgelts als Zuschuss leisten.

Fälligkeit der GSV-Beiträge 2024

Drittletzter Bankarbeitstag des Monats der Fälligkeit ¹

Monat	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni
Fällig bis	29.	27.	26.	26.	28. ² / 29.	26.

Monat	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Fällig bis	29.	28.	26.	28. ³ / 29.	27.	23.

¹ Ausnahme: Beiträge aus Versorgungsbezügen werden am 15. des Folgemonats der Auszahlung fällig.

² Gilt für Bundesländer, in denen der 30. Mai (Fronleichnam) ein gesetzlicher Feiertag ist.

³ Gilt für Bundesländer, in denen der 31. Oktober (Reformationstag) ein gesetzlicher Feiertag ist.

Nachweis der GSV-Beiträge 2024

Fünftletzter Bankarbeitstag des Monats der Fälligkeit ¹

Monat	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni
Abgabe bis	25.	23.	22.	24.	24. ² / 27.	24.

Monat	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Abgabe bis	25.	26.	24.	24. ³ / 25.	25.	19.

¹ Ausnahme: Beiträge aus Versorgungsbezügen werden am 15. des Folgemonats der Auszahlung fällig.

² Gilt für Bundesländer, in denen der 30. Mai (Fronleichnam) ein gesetzlicher Feiertag ist.

³ Gilt für Bundesländer, in denen der 31. Oktober (Reformationstag) ein gesetzlicher Feiertag ist.

Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG)

Beitragssatz Pflegeversicherung

- Zum 01.07.2023 wurde der Beitragssatz der Pflegeversicherung um 0,35 Prozentpunkte angehoben.
- Seit diesem Zeitpunkt liegt der Pflegeversicherungsbeitrag bei 3,4 % (bis 30.06.2023: 3,05 %) und wird grundsätzlich je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen (Ausnahme: Sachsen). Dieser Beitragssatz gilt für Mitglieder mit Elterneigenschaft und für Mitglieder vor Vollendung des 23. Lebensjahres.
- Das Ziel:
 - Stabilisierung der Finanzgrundlage
 - Verbesserungen bei den Pflegeleistungen

Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG)

Beitrag abhängig von der Kinderzahl

- Kinderlose Mitglieder ab Vollendung des 23. Lebensjahres zahlen seit dem 01.07.2023 einen Beitragszuschlag von 0,6 % (bis 30.06.2023: 0,35 %). Dieser ist von ihnen allein zu tragen.
- Vom 2. bis zum 5. Kind wird der vom Mitglied zu tragende Beitragsanteil bis zum 25. Lebensjahr des Kindes bzw. der Kinder um 0,25 Beitragssatzpunkte je Kind abgesenkt.
- Die Entlastung für Mitglieder mit mehr als einem Kind ist somit auf maximal 1,0 % begrenzt.

Hinweis:

- Dies gilt auch für Eltern, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG)

Beitragsabschmelzung für Arbeitnehmer



Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG)

Nachweis der Elterneigenschaft sowie Anzahl und Alter der Kinder

- Können die Abschlüsse von den beitragsabführenden Stellen und den Pflegekassen nicht ab dem 01.07.2023 berücksichtigt werden, sind sie so bald wie möglich, spätestens bis zum 30.06.2025 zu erstatten.
- Bis zum 30.06.2025 (Übergangszeitraum) ist ein vereinfachtes Nachweisverfahren vorgesehen.
- Bis dahin reicht es aus, wenn Mitglieder ihre unter 25-jährigen Kinder ihrem Arbeitgeber oder der Pflegekasse (bei Selbstzahlern) mitteilen.
 - Dies bedeutet, dass sowohl die Eigenerklärung des Mitglieds – auch telefonisch – zulässig ist, als auch auf die Vorlage von Urkunden verzichtet werden kann. Die telefonische Klärung ist zu dokumentieren.
- Beschäftigte müssen die Elterneigenschaft und die Anzahl der Kinder nicht noch einmal nachweisen, wenn dem Arbeitgeber diese Angaben bereits bekannt sind.
- Bis Anfang 2025 soll ein digitales Nachweisverfahren umgesetzt werden, das die Verwendung der Angaben zur Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder für künftige Zeiträume ermöglicht.

Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG)

Kurzübersicht

Zuschlag 0,6 % bei fehlender Elterneigenschaft	Reduzierung des Beitragssatzes um 0,25 %
Ab Vollendung des 23. Lebensjahres	Ab dem zweiten bis fünften Kind um je 0,25 %
Nicht für vor 1940 geborene Mitglieder	Bis zum Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes
	Auch für Eltern, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

2

Versicherung

Mini- und Midijobber: Änderungen zum 01.01.2024

Entgeltgrenze wird angehoben

- Die Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen orientiert sich seit dem 01.10.2022 am gesetzlichen Mindestlohn und wurde zudem dynamisch ausgestaltet.

Berechnungsformel

$$\frac{\text{Aktueller Mindestlohn} \times 130^*}{3} = \text{Geringfügigkeitsgrenze (gerundet)}$$

* Die Zahl 130 entspricht 13 Wochen (= 3 Monate) mit einer Wochenarbeitszeit von 10 Stunden.

- Neue Geringfügigkeitsgrenze 2024: $12,41 \text{ Euro} \times 130 : 3 = 537,76 \text{ Euro}$ (zu runden auf): 538,00 Euro
- Neuer Übergangsbereich 2024: 538,01 Euro bis 2.000,00 Euro

Mini- und Midijobber: Änderungen zum 01.01.2024

Beispiel 1

Arbeitnehmer, 10 Stunden pro Woche zum Mindestlohn beschäftigt.

Vergütung bis 31.12.2023: $12,00 \text{ Euro} \times 130 / 3 = 520,00 \text{ Euro}$

Vergütung ab 01.01.2024: $12,41 \text{ Euro} \times 130 / 3 = 537,76 \text{ Euro}$

Ergebnis

Der Arbeitnehmer ist weiterhin als Minijobber versicherungsfrei.

Beispiel 2

Arbeitnehmer, 21 Stunden monatlich zu 25,50 Euro Stundenlohn
(= 535,50 Euro im Monat) beschäftigt.

Ergebnis

Bis 31.12.2023: Der Arbeitnehmer ist aufgrund des Überschreitens der Geringfügigkeitsgrenze versicherungspflichtig.

Ab 01.01.2024: Der Arbeitnehmer ist als Minijobber versicherungsfrei.

Mini- und Midijobber: Änderungen zum 01.01.2024

Übergangsregelung für Midijobber bis 520,00 Euro läuft aus

- Midijobber, die zum 01.10.2022 in einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis mehr als 450,00 Euro, aber nicht mehr als durchschnittlich 520,00 Euro im Monat verdienten, blieben unter den alten Midijob-Bedingungen kranken-, pflege- und arbeitslosen-versicherungspflichtig.
- Die beschriebene Bestandsschutzregelung bzw. die damit einhergehende Versicherungspflicht läuft Ende 31.12.2023 aus.
- Folge: Wer Ende 2023 immer noch 450,00 Euro bis 520,00 Euro (ab 2024: 538,00 Euro) verdient, wird Anfang 2024 zum Minijobber und die Versicherungspflicht endet (Ausnahme: Rentenversicherung – allerdings verbunden mit der Möglichkeit, sich auf Antrag hiervon befreien zu lassen).

Entsendungen

Grundsatz

- Innerhalb der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraum, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich ist ein elektronische Verfahren rund um die A1-Bescheinigung anzuwenden. Zum Einsatz kommt hierbei das (neue) SV-Meldeportal oder das vom Arbeitgeber genutzte Entgeltabrechnungsprogramm.
- Ab 2025 gilt das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren auch bei Entsendungen im Rahmen von Sozialversicherungsabkommen.

Ausnahmerevereinbarungen

- Überschreitet eine Entsendung den üblichen Rahmen, kann eine Ausnahmerevereinbarung auf digitalem Weg erwirkt werden. Dies gilt ab 2025 auch bei Entsendungen im Rahmen von Sozialversicherungsabkommen.

Grenzüberschreitende Telearbeit

Neues Abkommen seit 01.07.2023 in Kraft

- Bei Beschäftigten, die bis zu 49,99 % der Gesamtarbeitszeit im Wohnstaat in Form von Telearbeit erbringen, gilt das Sozialversicherungsrecht des Mitgliedstaats weiter, in dem der Arbeitgeber ansässig ist.

Begriff: „Grenzüberschreitende Telearbeit“

- Gemeint ist eine Tätigkeit, die ortsunabhängig erbracht werden kann und in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers oder an seinem Sitz ausgeübt werden könnte, jedoch
 - in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt wird als dem, in welchem sich der Sitz des Arbeitgebers befindet und
 - sich auf Informationstechnologie stützt, um mit der Arbeitsumgebung des Arbeitgebers sowie zu Beteiligten/Kunden in Verbindung zu bleiben, um die vom Arbeitgeber übertragenen Aufgaben zu erfüllen.



3

Meldungen

Meldungen

Jahresmeldung 2023

Meldegrund 50

Abgabe der Jahresmeldung 2023 für Arbeitnehmer mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens bis zum:

15.02.2024

Meldezeitraum bei durchgehender Beschäftigung:

01.01. – 31.12.2023

Jahresmeldung entfällt bei

- Unterbrechungsmeldung
- Sonstiger Meldung
- Abmeldung

UV-Jahresmeldung 2024

Meldegrund 92

Abgabe der UV-Jahresmeldung 2023 für Arbeitnehmer
spätestens bis zum:

16.02.2024

Meldezeitraum:

01.01. – 31.12.2024

Wichtig:

- Die UV-Jahresmeldung kann durch keine andere Meldung ersetzt werden.

Neues Meldeportal freigeschaltet

SV-Meldeportal

- Am 04.10.2023 wurde die neue Ausfüllhilfe „SV-Meldeportal“ für den flächendeckenden Produktionsbetrieb freigeschaltet und löst das Vorläuferprodukt „sv.net“ ab.
- Das neue SV-Meldeportal ist eine komplette Neu-Entwicklung und eine reine Webanwendung, die ausschließlich mit einem Browser ausgeführt wird.

Zielgruppe

- Das neue Portal soll vorrangig kleine Arbeitgeber bei der Erfüllung der Meldepflichten und dem Abruf von Bescheinigungen unterstützen, kann aber z. B. auch von größeren Unternehmen, Selbstständigen oder Zahlstellen genutzt werden.

Neues Meldeportal freigeschaltet

Online-Datenspeicher

- Das neue Meldeportal bietet die Möglichkeit zur Speicherung von Firmen-, Mitarbeiter- und Meldedaten. Dieser „Aktenschrank“ ist verschlüsselt und kann nur von den registrierten Nutzern eines Unternehmens eingesehen und verwaltet werden.

Registrierung

- Die Nutzung des SV-Meldeportals ist nach einer Registrierung in Verbindung mit einem ELSTER-Unternehmenszertifikat möglich.

Kosten

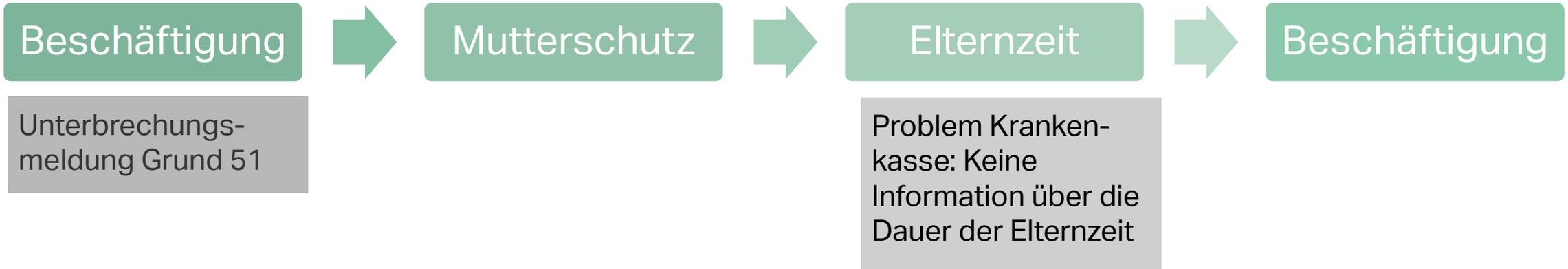
- **Wichtig:** Die Nutzung des neuen SV-Meldeportals ist in den Jahren 2023 und 2024 kostenfrei, sofern eine Registrierung bis zum 31.03.2024 erfolgt.

Weitere Informationen

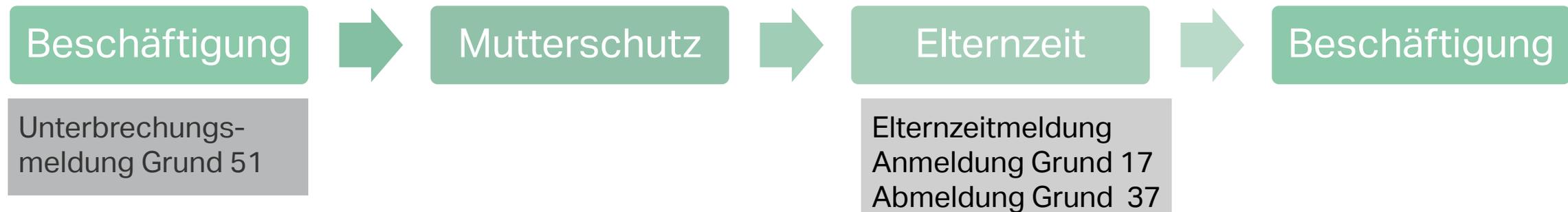
- www.sv-meldeportal.de

Elternzeitmeldung ab 01.01.2024

Bisher:



Neu ab 01.01.2024:



Elternzeitmeldung ab 01.01.2024

Ab 01.01.2024

- Arbeitgeber haben der zuständigen Krankenkasse Beginn und Ende einer Elternzeit im DEÜV-Meldeverfahren zu melden.
- Voraussetzung hierfür:
 - Die Beschäftigung wird durch einen Wegfall des Anspruchs auf Entgelt unterbrochen.
 - Die Unterbrechung aufgrund der Elternzeit muss mindestens einen Kalendermonat andauern.
 - Die Meldepflicht besteht nur bei gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmer.
 - Elternzeitmeldungen sind bei geringfügig Beschäftigten nicht abzugeben.

Elternzeitmeldung ab 01.01.2024

Meldung zu Beginn der Elternzeit

- Zum Datum des Beginns der Elternzeit ist eine gesonderte Anmeldung zu erstellen.
- Meldeverpflichtung besteht zusätzlich zur Unterbrechungsmeldung. Das bisherige Meldeverfahren wird dadurch nicht geändert.
- Abgabegrund für die Anmeldung: 17
- Keine Angabe der voraussichtlichen Dauer der Elternzeit.
- Die Beginn-Meldung ist mit der nächsten Abrechnung des Entgeltes bzw. Nutzung einer Ausfüllhilfe innerhalb von 6 Wochen nach Beginn der Elternzeit zu melden.

Elternzeitmeldung ab 01.01.2024

Meldung bei Ende der Elternzeit

- Die Ende-Meldung erhält den Beginn aus der Beginn-Meldung und ein Ende-Datum. Dies gilt auch, sofern die Elternzeit über den 31.12. eines Jahres hinaus besteht.
- Es sind keine „Elternzeit-Jahresmeldungen“ abzugeben.
- Abgabegrund für die Abmeldung: 37
- Endet das sozialversicherungsrechtliche Beschäftigung während der Elternzeit, ist zusätzlich zu Abmeldung eine Ende-Meldung der Elternzeit mit dem Datum des Beschäftigungsendes abzugeben.
- Ende-Meldung nur für Elternzeit, die ab 01.01.2024 begonnen haben.

Elternzeitmeldung ab 01.01.2024

Beispiel

Eine versicherungspflichtige Arbeitnehmerin bezieht vom 30.08. bis 06.12.2023 Mutterschaftsgeld und geht vom 07.12.2023 bis zum 06.12.2024 in Elternzeit.

Meldungen zur Sozialversicherung

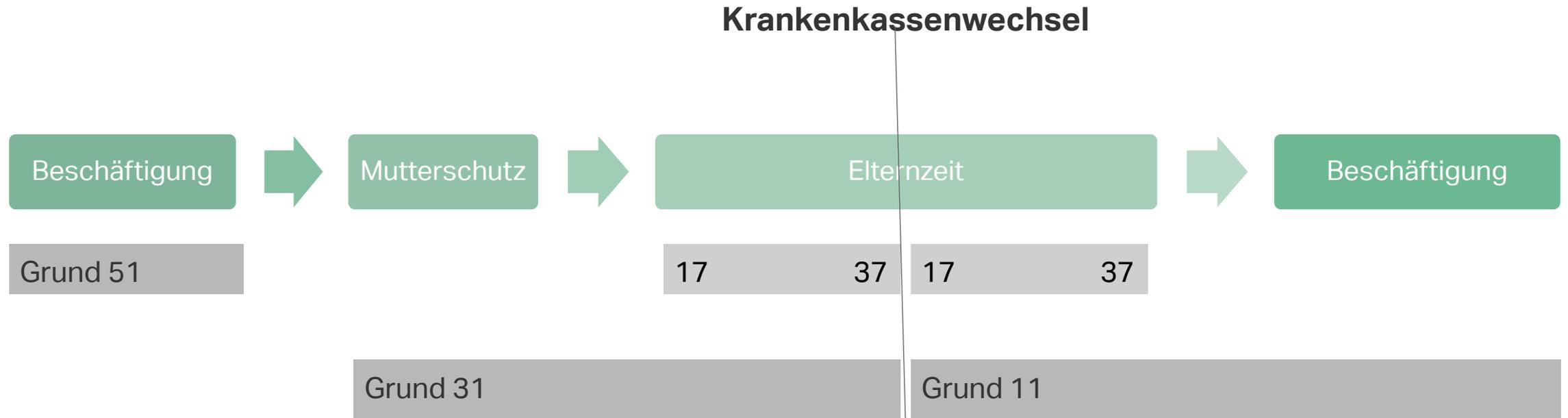
Zu erstatten ist eine Unterbrechungsmeldung mit Meldezeitraum 01.01. bis 29.08.2023, Abgabegrund 51 (Mutterschaftsgeldbezug) und zu meldendem Entgelt vom 01.01. bis 29.08.2023.

Besonderheit

Eine Jahresmeldung entfällt, da nach der Unterbrechung keine beitragspflichtigen Zeiten mehr bestanden haben. Zudem ist nach dem Ende der Elternzeit keine Abmeldung der Elternzeit (Abgabegrund 37) zu erstatten, da es sich um einen Übergangssachverhalt handelt (Beginn der Elternzeit noch im Jahr 2023), der zwischen Krankenkasse und Arbeitgeber zu klären ist.

Elternzeitmeldung ab 01.01.2024

Krankenkassenwechsel



DEÜV: Änderungen zum 01.01.2024

Personengruppe 121

- Für Auszubildende, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nicht übersteigt (325,00 Euro monatlich), ist der Personengruppenschlüssel (PGR) 121 zu verwenden.
- Da in bestimmten Konstellationen KV-Freiheit bestehen kann, wurde für die PGR 121 der BGR-Schlüssel „0“ in der KV ergänzt.

Personengruppe 127

- Im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes wurde bereits vor einigen Jahren der Begriff „Integrationsprojekt“ in „Inklusionsbetrieb“ umbenannt.
- In Folge dessen wird die PGR 127 nun mit „Behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt in einem Inklusionsbetrieb beschäftigt sind“ beschrieben.

DEÜV: Änderungen zum 01.01.2024

Versicherungsnummer

- Bei Neueinstellungen erfolgt grundsätzlich eine Abfrage über die Datenstelle der Rentenversicherung. Der Versicherungsnummernnachweis ist erst dann erforderlich, wenn die Abfrage erfolglos bleibt.
- Eine Anmeldungen ist auch ohne Versicherungsnummer möglich; allerdings sind dann zusätzliche Angaben zur Vergabe einer Versicherungsnummer erforderlich. (Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland).

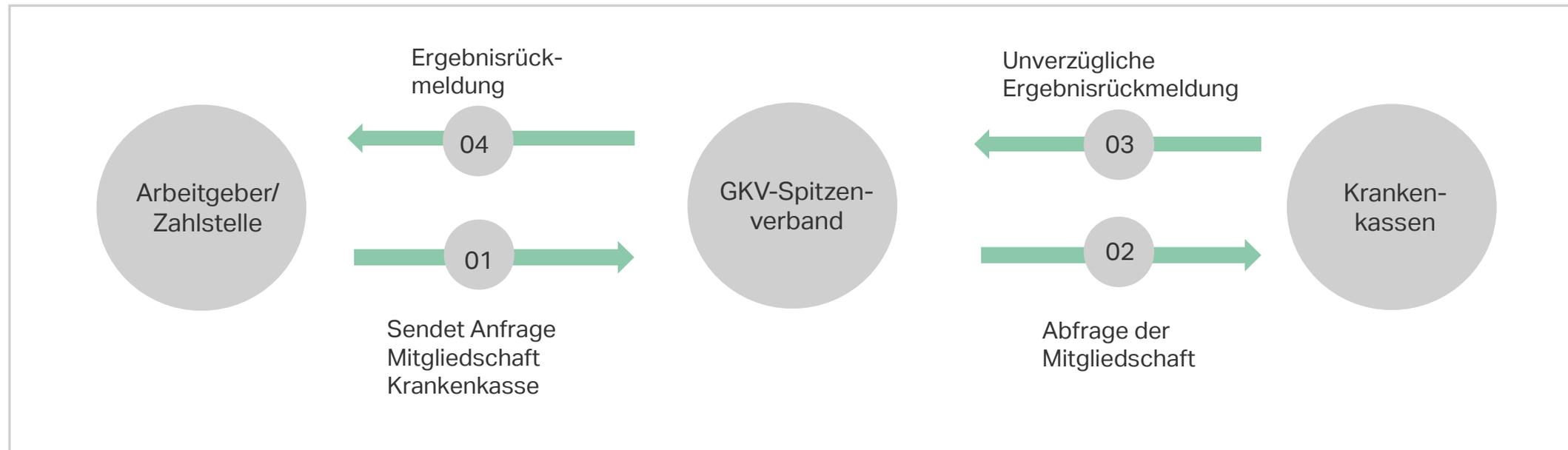
Betriebsnummer

- Eine elektronische Vergabebestätigung hat den Vergabebescheid abgelöst.
- In den Datensätzen zur Vergabe eines Arbeitgeberkontos heißt das Feld „Betriebsnummer Verursacher“ nun „Hauptbetriebsnummer“.

Elektronischer Abruf der zuständigen Krankenkasse

Ab dem 01.01.2024 können Arbeitgeber und Zahlstellen für Versorgungsbezüge die für ihre Arbeitnehmer oder Leistungsbezieher zuständige Krankenkasse elektronisch beim GKV-Spitzenverband abrufen.

Verfahrensablauf



Elektronische Rückmeldung bei Wechsel von PKV in GKV

Bisher

- Bei der Anmeldung eines Arbeitnehmers mit den Gründen 10, 11 oder 40 erhalten Arbeitgeber seit dem 01.01.2021 eine elektronische Rückmeldung der Krankenkasse über das Bestehen einer Mitgliedschaft.

Ab 01.01.2024

- Auch beim Abgabegrund 12 (Beitragsgruppenwechsel) erfolgt eine elektronische Rückmeldung der Krankenkasse, sofern ein wegen Überschreitens der JAE-Grenze krankenversicherungsfreier, bislang privat krankenversicherter Arbeitnehmer krankenversicherungspflichtig wird.

Elektronische Meldung von AU-Zeiten

Fehlende Daten und Überschneidungen

- Liegen der Krankenkasse keine passenden AU-Daten vor, erhält der Arbeitgeber eine entsprechende Meldung hierzu. Gehen innerhalb von 14 Tagen passende AU-Meldedaten bei der Krankenkasse ein, werden diese ohne erneute Anfrage an den Arbeitgeber übermittelt.
- Bei Überschneidungen von Zeiträumen (zum Beispiel AU-Zeitraum und Krankenhausaufenthalt) können auf eine Anfrage zwei eAU-Datensätze folgen.
- Liegen der Krankenkasse hingegen mehrere inhaltsgleiche AU-Daten vor (z. B. mehrere eAU), filtert sie diese und übermittelt dem Arbeitgeber diese Daten nur einmal.

Elektronische Meldung von AU-Zeiten

Krankenhausaufenthalt

- Neu: Auch Zeiten der tagesstationären Behandlung werden zurückgemeldet.

Krankenkassenwechsel

- Liegen der neuen Krankenkasse (noch) keine passenden AU-Zeiten vor, meldet sie diesen Sachverhalt zunächst zurück. Auch hier gilt: Gehen innerhalb von 14 Tagen passende AU-Daten bei der Krankenkasse ein, werden diese ohne erneute Anfrage an den Arbeitgeber übermittelt.

Ausbau des eAU-Verfahrens

- Ab 2024:
Auch Arbeitsagenturen können AU-Daten elektronisch anfordern.
- Ab 2025:
Krankenkassen stellen auch Zeiten des Aufenthaltes in Einrichtungen zur medizinischen Rehabilitation und Vorsorge zur Verfügung.

Zentrale Stammdatendatei für Arbeitgeber

Neu ab 01.07.2024

- Arbeitgeber können die für das Meldeverfahren erforderlichen Stammdaten über eine Datei abrufen.
- Enthalten sind alle zur Durchführung der Melde-, Beitrags-, Bescheinigungs- und Antragsverfahren relevanten Daten (z. B. Betriebsnummern der SV-Träger, aktuelle und historische Beitragssätze sowie Beitragsbemessungsgrenzen).
- Die Datei wird tagesaktuell und für die vergangenen sechs Jahre vorgehalten.
- Der Abruf erfolgt über das systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramm des Arbeitgebers.

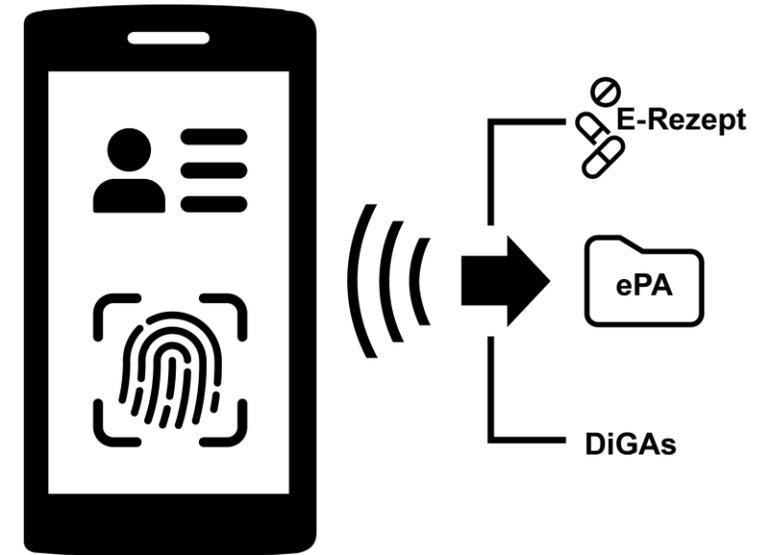
4

Krankenversicherung

Digitalisierung des Gesundheitswesens

Digitale Identität (GesundheitsID)

- Ab 2024:
 - Erleichterter Zugang zu elektronischen Gesundheitsangeboten.
 - Kombination aus Personalausweis und Gesundheitskarte.
 - Nutzung bleibt freiwillig.
- Erweiterung ab 2026:
 - Alternativ zur elektronischen Gesundheitskarte nutzbar.
- Sicherheit:
 - Antrags- und Identifizierungsverfahren bei der Krankenkasse.
 - Zwei-Faktor-Authentifizierung zur regelmäßigen Legitimation.
 - Perspektive: Nutzung von Secure-Elemente oder biometrischen Merkmale zur Identifikation.



Digitalisierung des Gesundheitswesens

Digital-Gesetz (DigiG)

- E-Rezept:
 - Verbindlicher Standard (voraussichtlich im Laufe des ersten Quartals 2024).
 - Praxen, die nicht umstellen, werden sanktioniert.
- Elektronische Patientenakte (ePA):
 - Flächendeckende Einführung zum 15.01.2025.
 - Verzicht auf die ePA muss aktiv erklärt werden.
- Digitale Gesundheitsanwendungen:
 - Stärkerer Einbezug in die Versorgung.
 - Aktuelle Liste unter www.diga.bfarm.de.
- Telemedizin – Einbeziehung der Apotheken:
 - Beratung zu ambulanten telemedizinischen Leistungen.
 - Unterstützung bei der Durchführung einfacher medizinischer Routineaufgaben.

5

Pflegeversicherung

Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz

Dynamisierung der Pflegeleistungen

- Schritt 1:
Zum 01.01.2024 werden das Pflegegeld und die Leistungsbeträge für ambulante Sachleistungen (häusliche Pflegehilfen durch ambulante Pflege- und Betreuungsdienste) um 5 % angehoben.

Pflege- grad	Pflegegeld		Pflegesachleistungen	
	bis 31.12.2023	ab 01.01.2024	bis 31.12.2023	ab 01.01.2024
2	316,00 Euro	332,00 Euro	724,00 Euro	761,00 Euro
3	545,00 Euro	573,00 Euro	1.363,00 Euro	1.432,00 Euro
4	728,00 Euro	765,00 Euro	1.693,00 Euro	1.778,00 Euro
5	901,00 Euro	947,00 Euro	2.095,00 Euro	2.200,00 Euro

Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz

Dynamisierung der Pflegeleistungen

- Schritt 2:
Zum 01.01.2025 steigen alle Leistungsbeträge der Pflegeversicherung – sowohl im häuslichen als auch im teil- und vollstationären Bereich – um 4,5 % an. Auch das Pflegegeld und die ambulanten Sachleistungen werden nochmals um 4,5 % angehoben.
- Schritt 3:
Zum 01.01.2028 ist eine weitere Erhöhung – unter Berücksichtigung der Inflationsrate – geplant.

Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz

Pflegeunterstützungsgeld

Beschäftigte können bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, um für nahe pflegebedürftige Angehörige eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren.

- Bisher:
Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld für insgesamt 10 Arbeitstage je pflegebedürftiger Person.
- Ab 01.01.2024:
Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld für insgesamt 10 Arbeitstage je Kalenderjahr und pflegebedürftiger Person.

Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz

Gemeinsamer Jahresbetrag

- Die Leistungsbeträge der Verhinderungspflege und der Kurzzeitpflege werden künftig zu einem Gemeinsamen Jahresbetrag zusammengefasst.
- Zum 01.07.2025 erhöht sich das Entlastungsbudget auf 3.539,00 Euro und kann dann von allen pflegenden Angehörigen in Anspruch genommen werden.
- Zudem entfällt ab dem 01.07.2025 die sechsmonatige Vorpflegezeit als Voraussetzung für die erstmalige Inanspruchnahme von Verhinderungspflege.
- Ab dem 01.01.2024 steht die neue Leistung in Höhe von 3.386,00 Euro zunächst Eltern pflegebedürftiger Kinder (Pflegegrade 4 oder 5) zu.

Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz

Höhere Leistungszuschläge bei vollstationärer Pflege

- Um die Eigenanteile der Pflegekosten für Pflegeheimbewohnende zu reduzieren, wurden Anfang 2022 Leistungszuschläge eingeführt, die nach Aufenthaltsdauer gestaffelt sind.
- Diese Zuschläge werden nun für Pflegebedürftige ab dem Pflegegrad 2 zum 01.01.2024 um 5 bis 10 % erhöht.

Verweildauer im Pflegeheim	Leistungszuschlag	
	bis 31.12.2023	ab 01.01.2024
bis zu 12 Monate	5 %	15 %
mehr als 12 Monate	25 %	30 %
mehr als 24 Monate	45 %	50 %
mehr als 36 Monate	70 %	75 %

6

Rentenbescheid

Rentenversicherung

Rentenbeginn

In den vergangenen Jahren sind die Altersgrenzen für Altersrenten schrittweise angehoben worden.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, bestimmte Altersrenten vor dem Erreichen der regulären Altersgrenze in Anspruch zu nehmen.

Wer früher die Rente beziehen will, muss in der Regel Abschläge in Kauf nehmen.

Die Ermittlung von Rentenbeginn erfolgt in 2 Schritten:

- Rentenbeginn berechnen
- Ergebnisse Rentenbeginn

[Rentenbeginnrechner Deutsche Rentenversicherung](#)

Arbeiten neben der (Früh-)Rente

Vorgezogene Altersrente

- Anfang 2023 wurden die bis dahin zu berücksichtigenden Hinzuverdienstgrenzen bei Bezug einer vorgezogenen Altersrente vollständig aufgehoben.
- Seit diesem Zeitpunkt kann jeder Altersrentner – unabhängig vom Lebensalter – hinzuverdienen, ohne dass dies auf die Rente angerechnet wird.
- Die neuen Regelungen eröffnen zahlreiche Optionen für den (vorzeitigen) Rentenbezug und die Berufstätigkeit.

Arbeiten neben der (Früh-)Rente

Erwerbsminderungsrenten

Auch bei den Hinzuverdienstgrenzen für Erwerbsminderungsrentner ist es zum 01.01.2023 zu einer deutlichen Verbesserung gekommen. U. a. gelten seitdem dynamische Hinzuverdienstgrenzen,

- Rente wegen voller Erwerbsminderung:
 - Hinzuverdienstgrenze 2024 (voraussichtlich):
 $3/8 \times 14 \times 3.535,00 \text{ Euro} =$ **18.558,75 Euro**
- Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung:
 - Hinzuverdienstgrenze 2024 (voraussichtlich):
 $6/8 \times 14 \times 3.535,00 \text{ Euro} =$ **37.117,50 Euro**
 - Individuelle Werte können höher ausfallen.



7

Beschäftigung

Familienstartzeitgesetz (geplant)

Partnerschaftslohn

- Einführung eines Freistellungsanspruchs des Partner/der Partnerin in den ersten zehn Arbeitstagen nach der Geburt.
- Anspruchsberechtigt ist „der andere Elternteil“.
- Alleinerziehende erhalten die Möglichkeit, eine Person zu benennen, die sie als Partnerin oder Partner anstelle des anderen Elternteils nach der Entbindung unterstützen kann, sich in einem familiär-vertrauten Umfeld von der Geburt zu regenerieren.
- Die Zeit der Partnerfreistellung wird wie die Zeit der Mutterschutzfrist auf den Anspruch auf Elternzeit angerechnet.

Familienstartzeitgesetz (geplant)

Partnerschaftslohn

- Für die Zeit der Freistellung erhält der Partner/die Partnerin von seinem/ihrem Arbeitgeber Partnerschaftslohn in Höhe des durchschnittlichen Arbeitsentgelts der letzten drei Kalendermonate.
- Der Partnerschaftslohn wird auf das Elterngeld angerechnet, wenn ein Anspruch auf Elterngeld bestünde.
- Die Kosten der Freistellung sollen aus dem arbeitgeberfinanzierten U2-Umlageverfahren gedeckt werden.

Familienstartzeitgesetz (geplant)

Partnerschaftslohn - Zusammenfassung

- Keine Mindestbeschäftigungsdauer für die Inanspruchnahme des Freistellungsanspruchs erforderlich.
- Freistellung kann tageweise innerhalb der ersten zehn Arbeitstage ab Entbindung in Anspruch genommen werden.
- Erster Tag der Freistellung muss nicht zwingend der Entbindungstag, sondern kann auch der erste darauffolgende Arbeitstag sein.

Hintergrund:

- Wenn am Entbindungstag keine Freistellung erforderlich ist, soll der Anspruch nicht gekürzt werden.

Pflegestudiumstärkungsgesetz

Änderungen beim Kinderkrankengeld

- Besondere Corona-Regelungen enden zum 31.12.2023.
- Erweiterung der regulär geltenden Anspruchstage ab 01.01.2024:
 - 15 Arbeitstage pro Kind und Elternteil
 - 30 Arbeitstage pro Kind für Alleinerziehende
 - Gesamtzahl der Anspruchstage 35 Arbeitstage pro Elternteil (Alleinerziehende 70 Tage)
- Neuer Anspruch auf Kinderkrankengeld während der stationären Behandlung eines versicherten Kindes bei medizinisch begründeter Mitaufnahme (bei Kindern bis zur Vollendung des 9. Lebensjahres werden medizinische Gründe unterstellt).

Unbedenklichkeitsbescheinigungen künftig digital

Bisher

- Unbedenklichkeitsbescheinigungen werden bislang in der Regel papiergestützt von den Arbeitgebern beantragt und in gleicher Form von den Einzugsstellen ausgestellt.

Ab 01.01.2024

- Arbeitgeber beantragen die Unbedenklichkeitsbescheinigung elektronisch über ihr Entgeltabrechnungsprogramm oder über eine systemgeprüfte Ausfüllhilfe.
- Die zuständige Einzugsstelle meldet das Ergebnis der Prüfung unverzüglich nach Antragseingang elektronisch zurück. Der Datensatz enthält dann entweder die Unbedenklichkeitsbescheinigung oder eine Ablehnung.
- Die Unbedenklichkeitsbescheinigung kann künftig einmalig oder im „Abonnementmodell“ angefordert werden.

Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung

Ab 01.04.2024

- Die neue Förderleistung „Qualifizierungsgeld“ wird eingeführt. Zu beantragen ist die neue Leistung bei der Bundesagentur für Arbeit.
- Für Jugendliche, die ihre Berufswahl noch nicht abschließend getroffen haben, wird ein neues Berufsorientierungspraktikum geschaffen.
 - Wer sich erfolglos um einen Ausbildungsvertrag bei Betrieben bemüht hat, kann eine geförderte außerbetriebliche Ausbildung absolvieren.
 - Die Agentur für Arbeit kann junge Menschen während des ersten Ausbildungsjahres mit einem Mobilitätszuschuss fördern.

Ausgleichsabgabe 2024

Ab 01.01.2024

- Mit dem „Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes“ soll die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen weiter gefördert werden. Damit einher gehen auch Anpassungen bei den Ausgleichsabgaben.

Pflichtquote zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

- Ab 60 Arbeitsplätze: 5 % schwerbehinderte Beschäftigte
- 40 bis unter 60 Arbeitsplätze: 2 schwerbehinderte Beschäftigte
- 20 bis unter 40 Arbeitsplätze: 1 schwerbehinderter Beschäftigter
- Unter 20 Arbeitsplätze: keine Beschäftigungspflicht

Ausgleichsabgabe 2024

Monatliche Ausgleichsabgabe

Arbeitgeber	Beschäftigungsquote	je unbesetztem Arbeitsplatz
ab 60 Arbeitsplätze	3 bis < 5 %	140,00 Euro
	2 bis < 3 %	245,00 Euro
	> 0 bis < 2 %	360,00 Euro
	0 %	720,00 Euro
20 bis < 40 Arbeitsplätze	< 1	140,00 Euro
	0	210,00 Euro
40 bis < 60 Arbeitsplätze	< 2	140,00 Euro
	< 1	245,00 Euro
	0	410,00 Euro

Mindestlohn 2024

Entwicklung in den nächsten Jahren

- 01.01.2024:
Erhöhung auf 12,41 Euro (vorher: 12,00 Euro); damit einer geht auch eine Anpassung der Minijob-Grenze (von 520,00 Euro auf 538,00 Euro)
- 01.01.2025: 12,82 Euro
- Die sonstigen Regelungen bleiben unverändert.

Branchenmindestlöhne

- Wurden bereits bzw. werden in den nächsten Monaten ebenfalls angepasst.
- Gelten vorrangig für Beschäftigte einer bestimmten Branche, für die er für allgemeinverbindlich erklärt wurde.
- Die Ausnahmen vom gesetzlichen Mindestlohn sind hier nicht anzuwenden.

Fachkräfteeinwanderung

- Als Folge des demografischen Wandels gestaltete sich die Suche nach ausreichend qualifiziertem Personal in den letzten Jahren zunehmend schwierig.
- So haben viele Betriebe große Probleme, frei gewordene Stellen neu zu besetzen und für Arbeitnehmer, die altersbedingt aus dem Erwerbsleben ausscheiden, gleichwertigen Ersatz zu finden.
- Die Zahl der offenen Stellen gab die Bundesagentur für Arbeit im vergangenen Jahr mit rund 873.000 an – etwa 74.000 mehr als ein Jahr zuvor.
- Dieser Bedarf kann nicht mehr allein mit inländischen Kräften besetzt werden. Auch die Zuwanderung von Arbeitskräften aus dem EU-Ausland reicht nicht (mehr) aus, um den Fachkräftebedarf zu decken.
- Mit Hilfe des am 18.08.2023 verkündeten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung soll die Einwanderung von qualifizierten Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU (= Drittstaaten) nach Deutschland weiter erleichtert werden.

Fachkräfteeinwanderung

Blaue Karte

- Abgesenkte Gehaltsgrenzen:
 - Regelberufe: 45.300,00 Euro (2023: 43.800,00 Euro)
 - Engpassberufe/Berufsanfänger: 41.041,80 Euro (2023: 39.682,80 Euro)
- Erweiterung der Liste der Engpassberufe – u.a.
 - Führungskräfte in der Produktion bei der Herstellung von Waren, im Bergbau und im Bau sowie in der Logistik,
 - Führungskräfte in der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie,
 - Tier-, Zahnärzte und Apotheker,
 - Akademische und vergleichbare Krankenpflege- und Geburtshilfefachkräfte,
 - Lehr- und Erziehungskräfte im schulischen und außerschulischen Bereich.

Fachkräfteeinwanderung

Entkopplung von Qualifikation und Beschäftigung

- Wer eine qualifizierte Berufsausbildung oder einen Hochschulabschluss vorweisen kann, kann grundsätzlich auch einen anderen Job annehmen.

Qualifizierungsmaßnahmen

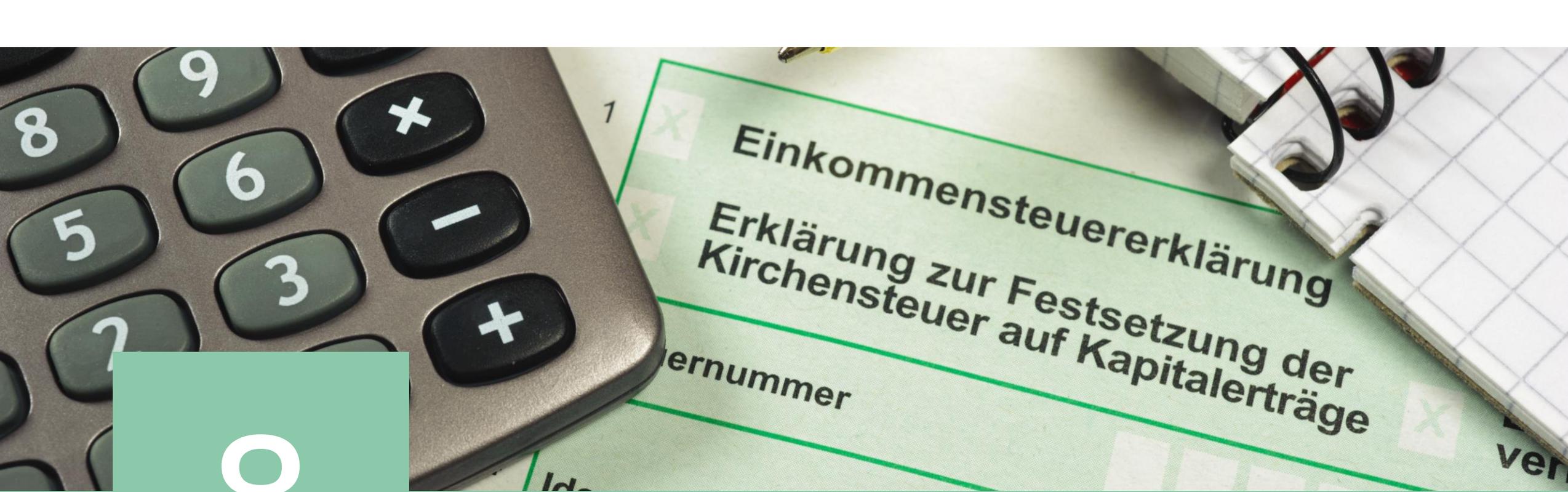
- Ab Frühjahr 2024 ist ein bis zu 24-monatiger Aufenthalt für die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen in Deutschland möglich (bisher 18). Verlängerung um 12 Monate ist möglich.

Berufserfahrung

- Zwei Jahre Berufserfahrung und ein ausländischer Berufsabschluss genügen für die Anerkennung als Fachkraft. Der Abschluss muss nur dann in Deutschland anerkannt werden, wenn die dazu notwendige Gehaltsschwelle nicht erreicht wird.

Pflegekräfte

- Es reicht eine weniger als dreijährige geregelte Fachkräfteausbildung zur Beschäftigung im Gesundheits- und Pflegebereich (Nachweis erforderlich).



The background image features a close-up of a silver calculator on the left, a tax form in the center, and a white spiral-bound notebook on the right. The tax form is titled 'Einkommensteuererklärung' and 'Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge'. It includes a green border and several checkboxes marked with an 'X'. The calculator has buttons for numbers 2-9, '+', '-', and '='. The notebook has a grid pattern.

8

Steuerrecht

Freibeträge, Steuerstufen und Kindergeld

Grundfreibetrag

- 2024: voraussichtlich 11.604,00 Euro (bisher: 10.908,00 Euro)

Steuerstufen

	Jahreseinkommen	
Steuersatz	2023	2024
14 %	ab 10.909,00 Euro	ab 11.605,00 Euro
42 %	ab 62.810,00 Euro	ab 66.761,00 Euro
45 %	ab 277.826,00 Euro	ab 277.826,00 Euro

Freibeträge, Steuerstufen und Kindergeld

Kindergeld / Kinderfreibetrag

	2023	2024
Kindergeld	250,00 Euro	250,00 Euro
Kinderfreibetrag	3.012,00 Euro	3.192,00 Euro

Inflationsausgleichsprämie

- Bis zum 31.12.2024 bleiben Zahlungen von Unternehmen an ihre Beschäftigten bis zu 3.000,00 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei.

AG-Zuschuss zur privaten KV und PV

Bescheinigung der privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge weiterhin in Papierform

- Der Arbeitgeberzuschuss zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung ist steuerfrei.
- Ab 01.01.2024 sollten dem Arbeitgeber die für den steuerfreien Zuschuss und die Lohnsteuerberechnung erforderlichen Angaben als Lohnsteuerabzugsmerkmale zum elektronischen Abruf bereitgestellt werden.
- Der geplante Starttermin wurde verschoben. Möglicherweise beginnt das Verfahren nun am 01.01.2026.

Mobil Krankenkasse



0800 255 3002-892 (Meldungen)
0800 255 3002-894 (Beitragsangelegenheiten)



info@service.mobil-krankenkasse.de



mobil-krankenkasse.de/arbeitgeber



Gern beraten wir Sie auch persönlich.

Besuchen Sie einen unserer Service-Points in Celle, Hamburg, München oder Neu-Isenburg. Einen Termin vereinbaren Sie bitte telefonisch unter **0800 255 0800** oder online unter **mobil-krankenkasse.de/termin**

Service Points

- **Celle**, Burggrafstraße 1, 29221 Celle
- **Hamburg**, Hühnerposten 2, 20097 Hamburg
- **München**, Friedenheimer Brücke 29, 80639 München
- **Neu-Isenburg**, Martin-Behaim-Straße 8, 63263 Neu-Isenburg



Oder rufen Sie uns unter der kostenlosen Service-Hotline an:

0800 255 0800



mobil-krankenkasse.de